

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München - Sachbereich 1
Arnulfstraße 9/11
80335 München

oder als Fax +49 (89) 54856-9699

Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens

Bauvorhaben: „10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 103,270 bis 103,635 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Az. 651pä/006-2020#032 vom 16.09.2021

Verfahrensart: § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Mit der Ausführung der Bauarbeiten wird am begonnen.

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Ort/ Datum:

Unterschriften.....

An das

Eisenbahn-Bundesamt

oder als Fax +49 (89) 54856-9699

Außenstelle München - Sachbereich 1

Arnulfstraße 9/11

80335 München

Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens

Bauvorhaben: „10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 103,270 bis 103,635 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Az. 651pä/006-2020#032 vom 16.09.2021

Verfahrensart: § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Die Bauarbeiten wurden fertig gestellt am:

Sie entsprechen den festgestellten Unterlagen der o. g. Zulassungsentscheidung.

- ☐ Alle mit der Zulassungsentscheidung festgesetzten Auflagen, Nebenbestimmungen und Maßnahmen wurden erfüllt bzw. umgesetzt.
- ☐ Einige Auflagen, Nebenbestimmungen bzw. Maßnahmen sind nicht umgesetzt worden. Die noch nicht umgesetzten Teile des Vorhabens werden in der beiliegenden Tabelle aufgelistet.

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Ort/ Datum:

Unterschriften.....

Anlage zur Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens:

Bauvorhaben: „10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 103,270 bis 103,635 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Az. 651pä/006-2020#032 vom 16.09.2021

Verfahrensart: § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Die folgenden Bestimmungen der o. g. Zulassungsentscheidung wurden nicht umgesetzt:

Bezeichnung (z. B. Nr. der Nebenbestimmung, Maßnahme, Bauwerksverzeichnis, etc.)	Fundstelle in der Zulassungsentscheidung bzw. den Anlagen	Gründe für die noch nicht erfolgte Umsetzung	Voraussichtliches Datum der Umsetzung

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/006-2020#032
Datum: 16.09.2021**

Plangenehmigung

**zur 10. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 09.06.2015, Az.: 611pps/001-2003#003, PFA 1 der 2.S-Bahn-
Stammstrecke München**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**„10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015
für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke
München“, Planfeststellungsabschnitt 1, München West, Bereich
Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 103,270 bis 103,635

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

Vorhabenträgerinnen:

**DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH
vertreten durch DB Netz AG, I.NI-S-M
Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München
Arnulfstraße 25 - 27, 80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	6
A.4	Konzentrationswirkung.....	6
A.5	Nebenbestimmungen.....	6
A.5.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.5.2	Baumschutz.....	10
A.5.3	Immissionsschutz	10
A.5.4	Altlasten und Bodenschutz.....	12
A.5.5	Brand- und Katastrophenschutz	12
A.5.6	Fußweg	12
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerinnen.....	12
A.6.1	Zusage zum Baulärm durch Brunnenbohrarbeiten.....	13
A.6.2	Zusage zur Abfallwirtschaft	13
A.6.3	Zusage bzgl. öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen	14
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.8	Sofortige Vollziehung.....	14
A.9	Gebühr und Auslagen.....	14
B.	Begründung.....	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	15
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung.....	18
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	19
B.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz: Baumschutz	20
B.4.4	Immissionsschutz	21
B.4.5	Altlasten und Bodenschutz, Abfallwirtschaft	25
B.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	26
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
B.4.8	Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit	26
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	29
B.5	Gesamtabwägung.....	29
B.6	Sofortige Vollziehung.....	29

Änderungsplangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG
für das Vorhaben „10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-
Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt
Hauptbahnhof“, Bahn-km 103,270 bis 103,635 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf
Az. 651p/006-2020#032, vom 16.09.2021

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	29
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Auf Antrag der DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH
(Vorhabenträgerinnen) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „10. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 103,270 bis 103,635 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprünglich Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Bauzeitlicher Fußgängerweg im Bereich der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche Richelpark
- Neutrassierung von Kabelanlagen zum Gebäude der Betriebszentrale München der Vorhabenträgerinnen
- Erstellung eines Ersatzkühlbrunnens mit dazugehöriger Leitung zur Betriebszentrale für die Dauer der Baumaßnahme
- Neubau einer Grundwasserüberleitungsanlage bei km 103,3+56 im Bereich der in offener Bauweise zu erstellenden Verkehrstunnelröhren der 2. S-Bahn-Stammstrecke

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 09.06.2015 festgestellten (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) und zuletzt mit Planänderungsbescheid vom 03.02.2021 (Az.: 65117-651pā/006-2020#033, 13.PÄ) geänderten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Hinweise und Erläuterungen zu den beiliegenden Unterlagen - Darstellung der dokumentierten Änderungen, Planungsstand 08.07.2021, 2 Blätter	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur 10. Planänderung, Planungsstand: 07.07.2021, 18 Seiten	ergänzt Anlage 1; genehmigt
2	Bauwerksverzeichnis zur 10. Planänderung, Planungsstand: 15.12.2020, 1 Blatt	ergänzt Anlage 2; genehmigt
4.5E	Lageplan Bau-km 103,0+21 – 103,9+19, Planungsstand: 21.06.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 4.5D; genehmigt
7.4.1C	Querschnitte und Längsschnitt offene Bauweise Bau-km 103,2+80 – 103,4+75, Planungsstand: 14.01.2021 Maßstab 1 : 2.000 / 1 : 250	ersetzt Anlage 7.4.1B; genehmigt
11.2.2B	Sparten, Bestand und Projekt Bau-km 103,2+70 – 103,7+17 Planungsstand: 24.09.2020, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.2.2A; genehmigt
11.2.8	Sparten, Bestand und Projekt Richelpark Bau-km 103,2+70 – 103,7+17, Planungsstand: 24.09.2020, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 11.2; genehmigt
14.2.1C	BE-Fläche Startbaugrube Bau-km 103,1+60 - 103,6+45 Planungsstand: 08.09.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 14.2.1B; genehmigt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 10. Planänderung, Planungsstand: 28.06.2021, 3 Blätter	ergänzt Anlage 15.1; genehmigt
15.2.5E	Grunderwerbsplan Bau-km 103,0+21 – 103,7+19 Planungsstand: 22.06.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 15.2.5D; genehmigt
16.1F	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 10. Planänderung, Planungsstand: 08.07.2021, 133 Seiten	ersetzt Anlage 16.1E; genehmigt
16.2.3.1	Konfliktplan Detail Richelpark Planungsstand: 30.06.2021, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 16.2.3; genehmigt
19.5.5	Ergänzende Untersuchungen zur 10. Planänderung zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 19.12.2019, 16 Seiten	nur zur Information

Die Änderungen sind farbig gemäß den o.a. „Hinweisen und Erläuterungen zu den beiliegenden Unterlagen - Darstellung der dokumentierten Änderungen“ kenntlich gemacht.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.3.1 Die Erlaubnis zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser für eine Grundwasserüberleitungsanlage wird gem. § 8 Abs. 1 WHG erteilt.

A.3.2 Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit durch einen Ersatzkühlbrunnen wird gem. § 8 Abs. 1 WHG erteilt.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.5.1.1 Allgemeines zur Gewässerbenutzung

A.5.1.1.1 Vor Bauausführung haben sich die Vorhabenträgerinnen über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom etc.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte, Tunnel etc.) rechtzeitig zu informieren.

A.5.1.1.2 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

A.5.1.1.3 Sofern Verschmutzungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd mitzuteilen.

A.5.1.1.4 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- oder Verfahrensweise sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

A.5.1.2 Ersatzkühlbrunnen

A.5.1.2.1 Für die Erstellung des Ersatzkühlbrunnens für die Brunnenanlage zur thermischen Nutzung (Richelstr. 3) ist rechtzeitig vor der Errichtung eine Bohranzeige beim Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München, Sachgebiet Wasserrecht (RKU-US 13) zu stellen.

A.5.1.2.2 Der Ersatzkühlbrunnen ist so anzuordnen, dass es beim Betrieb der thermischen Nutzung nicht zu einem thermischen Kurzschluss zwischen Förder- und Schluckbrunnen kommen kann.

A.5.1.2.3 Die Bohrung darf maximal bis zum Stauer des obersten Grundwasserstockwerkes in den quartären Schichten abgeteuft werden, lediglich aus bohrtechnischen Gründen ist eine Bohrung von maximal 1m in den Grundwasserstauer zulässig. Durch die Bohrung dürfen keine grundwasserstauenden Schichten durchbrochen oder Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden.

A.5.1.2.4 Beim Bohren ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen bzw. Bodenverunreinigungen angetroffen werden. Ist dies der Fall, ist das Referat für Klima und Umweltschutz unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Bohrmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

A.5.1.2.5 Der Brunnen ist so auszuführen, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

A.5.1.2.6 Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder Bewuchs ist zu verhindern.

A.5.1.2.7 Die unmittelbare Umgebung des Brunnens ist gefällemäßig so zu gestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser vom Brunnen wegläuft. Eine Trichterwirkung zum Brunnen hin ist zu vermeiden.

A.5.1.2.8 Frostschutz- und Korrosionsschutzmittel sind vor Einbau der Grundwasserpumpen aus diesen zu entfernen und gewässerunschädlich zu beseitigen.

A.5.1.2.9 Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst (insbesondere den Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 123 „Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen“) auszuführen.

A.5.1.2.10 Die Leitungen zwischen Entnahmebrunnen und Schluckbrunnen sind als geschlossenes Rohrsystem auszubilden.

A.5.1.2.11 Nach Abschluss der Bohrarbeiten ist dem Referat für Klima und Umweltschutz (RKU-US13) und dem Wasserwirtschaftsamt München unaufgefordert die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge nach DIN 4022 Teil 1 und 2 sowie DIN 4023 vorzulegen, welche durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021 zu gewinnen sind. Nach dem Ausbau des Brunnens mit Brunnenkopf ist ein Ausbauplan und Lageplan des Brunnens dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

A.5.1.2.12 Folgende Daten des Brunnens sind zu erheben und dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen:

- Rechtswert
- Hochwert
- Geländehöhe in NN +m
- Messpunkt (OK Brunnenkopf) NN +m

Hierbei ist anzugeben, in welchem Höhenbezugssystem (Deutsches Haupthöhennetz (DHHN)) gemessen wird.

A.5.1.2.13 Im Förderbrunnen ist ein Pumpversuch mit der 1,5-fachen der geplanten Fördermenge durchzuführen und das Ergebnisprotokoll dem RKU-US13 und dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

A.5.1.2.14 Die Schachtabdeckung des Brunnenvorschachts und die Brunnenkopfabdichtung sind so auszuführen, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird. Grundsätzlich sind die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 122 „Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung“ zu beachten.

A.5.1.2.15 Beginn und Vollendung der Arbeiten sind dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich anzuzeigen.

A.5.1.2.16 Für die Anlagen ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Bauherr dem Referat für Klima und Umweltschutz, RKU-US13, und dem Wasserwirtschaftsamt München vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG, der die Zulassung für Bauabnahme bzw. Bauabnahme für Grundwasser-Benutzungsanlagen hat, vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass die Baumaßnahmen entsprechend der Plangenehmigung ausgeführt worden sind oder welche Abweichungen vorgenommen wurden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist ein PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass der obere Abschluss der Brunnen so gestaltet ist, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Referat für Klima und Umweltschutz und dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.

A.5.1.2.17 Soweit der Brunnen zur genehmigten Wassergewinnung nicht mehr genutzt wird, ist er ordnungsgemäß rückzubauen. Der Rückbau der Brunnen hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen

Schichtenaufbaus, insbesondere die Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten, dauerhaft erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.

A.5.1.2.18 Sollte beabsichtigt werden, ein Brunnen des Kühlsystems einer anderen Nutzung zuzuführen, ist ggf. eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und dies jedenfalls auch dem Referat für Klima und Umweltschutz anzuzeigen.

A.5.2 Baumschutz

A.5.2.1 Beim Fußgängerweg Richelpark ist (außer unter vorhandener Befestigung) im Baumschutzbereich (Kronentraufe plus 1,5 m) die im Rahmen des praktisch Zumutbaren größtmögliche Baumschonung zu beachten.

A.5.2.2 Die Neutrassierung der Kabelanlagen zum Gebäude der Betriebszentrale soll möglichst außerhalb der Baumschutzbereiche verlegt werden. Zur Feinabstimmung haben die Vorhabenträgerinnen der unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München im Vorfeld der Maßnahme einschlägige, detaillierte Pläne bzw. Planausschnitte zu übergeben.

A.5.2.3 Der Ersatzkühlbrunnen ist möglichst außerhalb der Baumschutzbereiche zu errichten. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Vorhabenträgerinnen der unteren Naturschutzbehörde zur Feinabstimmung im Vorfeld der Maßnahme einschlägige, detaillierte Pläne bzw. Planausschnitte zu übergeben.

A.5.3 Immissionsschutz

A.5.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.5.3.1.1 Die Bautätigkeiten der Bauphasen

- a) Herstellung Interimsweg Richelpark
- b) Kühlbrunnen für Betriebszentrale
- c) Kabeltiefbau zu Betriebszentrale

dürfen ausschließlich im Tagzeitraum (07:00 Uhr – 20:00 Uhr) stattfinden.

A.5.3.1.2 Die Brunnenbohr Tätigkeiten zu o.a. Bauphase b) dürfen zudem höchstens einen Zeitrahmen von 10 Stunden im Tagzeitraum ausschöpfen und das eingesetzte Bohrgerät darf einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) nicht überschreiten.

A.5.3.1.3 Im Übrigen gelten insbesondere die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 unter Ziffer A.4.1 bis A. 4.2.1.2.6 (Az. 611pps/001-2300#003) festgeschriebenen Schallschutzmaßnahmen und sind insbesondere auch die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sowie der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II (geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, 32. BImSchV) einzuhalten.

A.5.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.5.3.2.1 Im Hinblick auf Erschütterungen durch die Brunnenbohrarbeiten von o.a. Bauphase b) haben die Vorhabenträgerinnen gutachterlich begleitet ein bauzeitliches Erschütterungsmonitoring und eine Beweissicherung am Gebäude ihrer Betriebszentrale durchzuführen.

A.5.3.2.2 Im Übrigen gelten insbesondere die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 unter Ziffer A.4.2.1.3 (Az. 611pps/001-2300#003) bestimmten Schutzmaßnahmen und sind insbesondere auch die Bestimmungen der DIN 4150 sowohl Teil 2 als auch Teil 3 einzuhalten.

A.5.3.3 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Bei der Neutrassierung der Kabelanlagen zum Gebäude ihrer Betriebszentrale München haben die Vorhabenträgerinnen die Anforderungen der 26. BImSchV nebst 26. BImSchVVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) einzuhalten.

A.5.3.4 Luftreinhaltung

A.5.3.4.1 Die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) sowie das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ sind einzuhalten.

A.5.3.4.2 Im Übrigen gelten insbesondere auch die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 unter Ziffer A.4.2.1.4 (Az. 611pps/001-2300#003) bestimmten Schutzmaßnahmen

A.5.4 Altlasten und Bodenschutz

Anfallender Erdaushub ist einer schadlosen Entsorgung zuzuführen. Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der Landeshauptstadt München abzustimmen. Im Übrigen haben insbesondere auch die im o.a. Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 enthaltenen Auflagen zu den Altlasten weiterhin Gültigkeit und sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – zu beachten.

A.5.5 Brand- und Katastrophenschutz

Für die Schächte, Schachtabdeckungen und die Verschlussklappe des Pegelrohrs der Grundwasserüberleitungsanlage sind im Bereich des Rettungsplatzes des Westportals der 2. S-Bahn-Stammstrecke die Anforderungen zur Tragfähigkeit aus der DIN 14090, Ziffer 4.2.11 zu beachten (EBA-Tunnelrichtlinie i.V.m. EITB, Anlage Ei A 2.2.1/1).

A.5.6 Fußweg

A.5.6.1 Die Vorhabenträgerinnen haben auf beiden Seiten des genehmigten Fußwegs geeignete Hinweisschilder anzubringen, die auf dessen fehlende Barrierefreiheit und Ungeeignetheit für den Fahrradverkehr hinweisen.

A.5.6.2 Die Vorhabenträgerinnen haben die Verkehrssicherheit des Fußwegs für nicht mobilitätseingeschränkte Fußgänger durch regelmäßige Kontrollen und gegebenenfalls erforderliche - im Zweifel hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen des Baumschutzes mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmende - Ausbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten, andernfalls der Weg zu sperren ist.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerinnen

Soweit die Vorhabenträgerinnen im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen haben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als

sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6.1 Zusage zum Baulärm durch Brunnenbohrarbeiten

Die Vorhabenträgerinnen haben in ihrer Erwiderung vom 06.07.2021 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Bohrarbeiten für den zusätzlichen Kühlbrunnen ihrer Betriebszentrale zugesagt:

Die Vorhabenträgerinnen werden rechtzeitig vor Baubeginn folgende Fragen klären:

- Sind bereits jetzt ausreichend dimensionierte Lärmschutzfenster nebst Be- und Entlüftungen in dem in Rede stehenden Bürogebäude der DB eingebaut?
- Besteht die Möglichkeit einer Verlagerung der Beschäftigten von den Räumen, in denen die Anforderungen der AVV Baulärm und die Anhaltswerte der DIN 4150-2 nicht eingehalten werden können, in andere Räume, in denen dies gewährleistet ist?

Sollten beide Fragen verneint werden müssen, werden seitens der Vorhabenträgerinnen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen, wie die temporäre Schallschutzwand.

A.6.2 Zusage zur Abfallwirtschaft

Die Vorhabenträgerinnen haben in ihrer Erwiderung vom 06.07.2021 zu abfallwirtschaftlichen Belangen zugesagt, folgendes zu beachten:

A.6.2.1 Die Einmündungsbereiche zu den umliegenden Straßen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge, Baufahrzeuge, Container oder ähnliches verstellt sein.

A.6.2.2 In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Mülleinsammelfahrzeug vorhanden sein. Das Mülleinsammelfahrzeug hat eine Länge von bis zu 11,50 Meter und eine Breite von 2,55 Meter zuzüglich Spiegel auf.

A.6.2.3 Die Durchfahrtsbreite muss 3,05 Meter betragen. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und der Aufstellung von Kränen u. ä. zu beachten.

A.6.2.4 Die Traglast der mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrenden Wege inkl. Gullydeckel etc. muss für mindestens 28 Tonnen ausgelegt sein.

A.6.2.5 Eine Rückwärtsfahrt muss vermieden werden.

A.6.2.6 Müllbehälterstandplätze dürfen nicht mehr als 15 Meter von der nächsten mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrenden Möglichkeit entfernt sein; zur Straße hin muss eine Randsteinabsenkung vorhanden sein.

A.6.2.7 Die Standplätze der Mülltonnen müssen für das Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) auf gut begehbaren Wegen erreichbar sein.

A.6.2.8 Kurzfristige Abweichungen von Vorstehendem sollen mit dem AWM (esd-bauangelegenheiten.awm@muenchen.de) abgestimmt werden. Ziel ist es, die Abfallentsorgung im Volls-service durchführen zu können.

A.6.3 Zusage bzgl. öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerinnen haben in ihrer Erwiderung vom 06.07.2021 zur Stellungnahme Landeshauptstadt München vom 18.05.2021 zugesagt, die Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München zu beachten und die Baumaßnahmen entsprechen zu koordinieren.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträgerinnen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 09.06.2015, Az. 61134-611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,6+00 – 105,9+96 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)

Gegenstand der vorliegenden 10. Planänderung ist

- der bauzeitliche Fußgängerweg im Bereich der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche Richelpark
- die Neutrassierung von Kabelanlagen zum Gebäude der Betriebszentrale München der Vorhabenträgerinnen
- die Erstellung eines Ersatzkühlbrunnens mit dazugehöriger Leitung zur Betriebszentrale für die Dauer der Baumaßnahme
- der Neubau einer Grundwasserüberleitungsanlage bei km 103,3+56 im Bereich der in offener Bauweise zu erstellenden Verkehrstunnelröhren der 2. S-Bahn-Stammstrecke.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen) haben mit Schreiben vom 18.12.2020, Az. I.NI-S-M, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.12.2020 und 03.03.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2021, 18.03.2021 und 13.07.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2021, Az. 651pä/006-2020#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes Stellungnahme vom 04.03.2021, Az. 65611-656ti/002-2021#017
2.	Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Stellungnahme vom 18.05.2021, Az. PLAN-HAI-11-1
3.	Regierung von Oberbayern Stellungnahme vom 20.05.2021, Az. 31.2-3532.1-PG-056
4.	Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 27.05.2021, Az. 1.1-3532-M-17464/2021

Die DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr eingeholte Stellungnahme vom 13.08.2021 des Städtischen Beraterkreises für barrierefreies Planen und Bauen der Landeshauptstadt München vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Die Vorhabenträgerinnen haben auch die Zustimmung der Eigentümerin des gemäß lfd.Nr.41 Unterlage 15.1/Grunderwerbsverzeichnis in Anspruch genommenen Grundstücks vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den beiden als private Eigentümer bzw. Nutzer gemäß lfd.Nr. 40 Unterlage 15.1 betroffenen Unternehmen mit Schreiben vom 08.04.2021 (zugestellt 12.04.2021) Gelegenheit gegeben, bis zum 14.05.2021

Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben oder die Zustimmung zu erteilen.
Eine Reaktion erfolgte nicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Wie im begründenden Teil B dieser Plangenehmigung weiter ausgeführt wird, führen die Änderungen insbesondere zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen anderer.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. o.a. verfahrensleitende Verfügung vom 29.04.2021).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Zweckmäßigkeit der Änderungen ergab sich aus neuen Erkenntnissen im Zuge des Planfortschritts. Mit dem bauzeitlichen Fußgängerweg Richelpark können die Fußgängerwege optimiert werden. Die neutrassierten Kabelanlagen schaffen Redundanz und erhöhen damit die Ausfallsicherheit für die aus der Betriebszentrale ferngesteuerten Signalanlagen der 2. S-Bahn-Stammstrecke München. Der Ersatzkühlbrunnen mit dazugehöriger Leitung zur Betriebszentrale München stellt für die Dauer der Baumaßnahmen die Redundanz des Kühlsystems der Betriebszentrale bei einer eventuellen Beeinträchtigung einer der beiden vorhandenen Kühlbrunnen / Leitungen her. Die neue Grundwasserüberleitungsanlage reduziert den Grundwasseraufstau und verbessert damit die Grundwasserverhältnisse. Die Änderungen sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Vorzugswürdige Varianten sind nicht ersichtlich.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.2.1 Grundwasserüberleitungsanlage

Das Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser durch die zusätzliche Grundwasserüberleitungsanlage stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Die Grundwasserüberleitungsanlage ist im Bereich der in offener Bauweise zu erstellenden Verkehrstunnelröhren der 2. S-Bahn-Stammstrecke bei km 103,3+56 vorgesehen. Sie dient dazu, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az. 611pps/001-2300#003) geforderte Begrenzung des Aufstaus auf 0,3 m sicherzustellen. Im Planfeststellungsbeschluss gibt es bereits eine Genehmigung für zwei Grundwasserüberleitungsanlagen. Die neu beantragte Anlage dient dazu, negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben zu verhindern. Im Zuge der vertieften Planungen hat sich herausgestellt, dass aufgrund der absperrenden Wirkung der planfestgestellten Tunnelbauwerke gegenüber dem quartären Grundwasserstrom im Vergleich zur planfestgestellten Planung eine zusätzliche Grundwasserüberleitungsanlage erforderlich wird. Dauer und Fördermengen der bauzeitlichen Wasserhaltung bleiben unverändert.

Unter der Voraussetzung, dass für den Bau und Betrieb die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 eingehalten werden, gibt es wasserwirtschaftlich keine Bedenken, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis im verfügbaren Teil A.3.1 erteilt wird.

B.4.2.2 Ersatzkühlbrunnen

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit durch den Ersatzkühlbrunnen stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

In der Richelstraße 1, Flur-Nr. 158/9, Gemarkung Neuhausen wird mit Bescheid des Wasserwirtschaftsamts München vom 04.02.2009 (Aktenzeichen 642-21/810) befristet bis zum 31.12.2024 eine thermische Grundwassernutzung für Kühlzwecke betrieben. Die Brunnenanlage besteht aus zwei Förderbrunnen, FB1 (Ost) und FB 2 (West), und zwei Schluckbrunnen SB 1 (Ost) und SB 2 (West). Diese schon

vorhandenen, auch mit planfestgestellten Brunnen des Kühlsystems der DB-Betriebszentrale (Richelstr. 3) erhalten nunmehr einen temporären Ersatzkühlbrunnen im Richelpark (Duplikat zu den Bestandsbrunnen) sowie eine Leitung DN 200 zur Betriebszentrale, womit die Redundanz des Kühlsystems sichergestellt werden soll. Mit dem Bau des Ersatzkühlbrunnens wird eine Zusage der Vorhabenträgerinnen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Ziffer A. 5.10) umgesetzt. Der Ersatzkühlbrunnen wird in unmittelbarer Nähe der bereits vorhandenen Kühlbrunnen errichtet und fördert bei einer eventuellen Beeinträchtigung der vorhandenen beiden Kühlbrunnen bzw. Leitungen durch Maßnahmen im Rahmen der 2. S-Bahn-Stammstrecke das Kühlwasser aus dem gleichen Grundwasserleiter. Der Brunnen wird nach Beendigung der Baumaßnahme rückgebaut.

Unter der Voraussetzung, dass für den Bau und Betrieb die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 sowie die aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 27.05.2021 unter A.5.1.2 verfüigten Nebenbestimmungen eingehalten werden, gibt es wasserwirtschaftlich keine Bedenken, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis im verfüigenden Teil A.3.2 erteilt wird.

B.4.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Durch die gegenständliche Planänderung erfolgt keine zusätzliche Versiegelung, sodass sich zur Ableitung des Niederschlagswassers keine Änderung ergibt. Die bisherigen, bereits planfeststellten Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung gelten weiterhin.

B.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz: Baumschutz

Die Landeshauptstadt München hat in Ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 darauf hingewiesen, dass der im Richelpark vorhandene Baumbestand sehr wertvoll ist und durch die baulichen Maßnahmen nicht in seiner Wertigkeit und seinem Erhalt berührt werden darf.

Den Fußgängerweg gemäß der vorliegend zugrundeliegenden Genehmigungsplanung haben die Vorhabenträgerinnen mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München so abgestimmt, dass die Verträglichkeit für den vorhandenen Baumbestand (noch) gewährleistet wird.

Dagegen haben die Vorhabenträgerinnen vom ursprünglich vorgesehenen Bau im Nordbereich des Richelparks Abstand genommen, mit dem weitreichender in den Baumbestand eingegriffen worden wäre.

Hinsichtlich der Neutrassierung der Kabelanlagen zur Betriebszentrale gibt es nach Angabe der Vorhabenträgerinnen nur wenige Schnittpunkte, auf denen die Trasse unter Asphalt verläuft (im Osten), und einen geringfügigen Bereich des zukünftigen Kabeltroges im Süden, der den Baumschutzbereich eines Baums geringfügig schneidet. Beeinträchtigungen der Bäume seien nicht zu erwarten.

Der Ersatzkühlbrunnen wird nach Angabe der Vorhabenträgerinnen ganz überwiegend außerhalb der Baumschutzzonen, d.h. außerhalb der Kronentraufbereiche+ 1,5 m errichtet. Eine Betroffenheit der Bäume könne somit ausgeschlossen werden. Die Leitung im Süden verlaufe außerhalb der CEF1-Maßnahmenfläche neben einem bestehenden Kabeltrog. Die CEF1-Maßnahme werde nicht berührt. Eine Betroffenheit könne dort ausgeschlossen werden, da die Kabeltrasse neben einer bestehenden Kabeltrasse verlaufe und die dort stehenden Baumschutzbereiche nur geringfügig geschnitten würden.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.2 dienen dann der Vermeidung von Baumschädigungen. Im Übrigen sind hinsichtlich der Belange der Landespflege bzw. des Umweltschutzes keine erheblichen Betroffenheiten ersichtlich.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Lärmimmissionen: Baulärm

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind vorliegend nicht von Bedeutung.

B.4.4.1.1 Gutachten zum Baulärm

Zum Baulärm hat das von den Vorhabenträgerinnen eingeholte Schallgutachten (Unterlage 19.5.5) im Hinblick auf den hier relevanten Genehmigungsgegenstand der 10. Planänderung folgende Bauphasen untersucht:

- a) Herstellung Interimsweg Richelpark
- b) Kühlbrunnen für Betriebszentrale
- c) Kabeltiefbau zu Betriebszentrale
- d) Grundwasserüberleitungsanlage am Trogbauwerk

Das Schallgutachten erscheint insgesamt plausibel. Auch die Landeshauptstadt München und die Regierung von Oberbayern haben als Träger öffentlicher Belange daran keine Zweifel geäußert. Daher legt die Genehmigungsbehörde das Schallgutachten als fachlich richtig zugrunde.

B.4.4.1.2 Brunnenbohrarbeiten

Nach dem Schallgutachten kommt es im Wesentlichen nur an voraussichtlich fünf Tagen bei den lärmintensiven Brunnenbohrarbeiten von Bauphase b) tagsüber zur Überschreitung des einschlägigen Immissionsrichtwerts der AVV Baulärm an der ca. 12m entfernten Betriebszentrale der Vorhabenträgerinnen. Im Übrigen werden die Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm zuverlässig eingehalten.

Der Gutachter empfiehlt hinsichtlich o.a. Brunnenbohrarbeiten von Bauphase b) für die Betriebszentrale eine Objektbeurteilung durchzuführen, um erforderlichenfalls eine temporäre Schallschutzwand (L-förmig) mit einer Höhe von 4 m über Gelände nahe des Bohrgerätes zu errichten.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2021 hinsichtlich der Brunnenbohrarbeiten von Bauphase b) angemerkt, dass von der Forderung einer nach Objektbeurteilung erforderlichen Schallschutzwand lediglich abgewichen werden könne, *„wenn verbindlich juristisch geklärt ist, dass es sich bei den betriebseigenen Nutzungen der DB (DB Zentrale) um keine schutzwürdigen Immissionsorte bezüglich der baubedingten Lärmeinwirkungen handelt“*.

Die Vorhabenträgerinnen äußerten hinsichtlich der Brunnenbohrarbeiten:

„Ungeachtet der Frage, ob die betriebseigenen Nutzungen der DB (DB Zentrale) schutzwürdige Immissionsorte sind, wird der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn folgende Fragen klären:

- *Sind bereits jetzt ausreichend dimensionierte Lärmschutzfenster nebst Be- und Entlüftungen in dem in Rede stehenden Bürogebäude der DB eingebaut?*

- *Besteht die Möglichkeit einer Verlagerung der Beschäftigten von den Räumen, in denen die Anforderungen der AVV Baulärm und die Anhaltswerte der DIN 4150-2 nicht eingehalten werden können, in andere Räume, in denen dies gewährleistet ist?*

Sollten beide Fragen verneint werden müssen, werden seitens des Vorhabenträgers geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen, wie die temporäre Schallschutzwand.“

Weil sich die Vorhabenträgerinnen damit zum ausreichenden Schutz ihrer Betriebszentrale vor Baulärm verpflichtet haben, kommt es auf die Frage, welcher Schutzanspruch für die Betriebszentrale gegeben ist, nicht weiter an. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerinnen ist unter Ziffer A.6.1 festgehalten.

B.4.4.1.3 Arbeitszeiten

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2021 den Erlass folgender Bestimmungen gefordert:

1. Die Bautätigkeiten der Bauphasen zu a), b), c) dürfen ausschließlich im Tagzeitraum (07:00 Uhr – 20:00 Uhr) stattfinden.
2. Die Bohrtätigkeiten zu Bauphase b) dürfen zudem einen Zeitrahmen von höchstens 8 Stunden im Tagzeitraum ausschöpfen und das eingesetzte Bohrgerät darf einen Schalleistungspegel von 106 dB(A) nicht überschreiten.

Nach ihrer Erwiderung vom 06.07.2021 sind die Vorhabenträgerinnen mit o.a. Forderung Nr.1 einverstanden. Zu o.a. Forderung Nr.2 äußern sie:

„Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Bauablaufs sollte die Bauzeit 10 Stunden im Tagzeitraum betragen.“

Resultierend aus der Verpflichtung des Vorhabenträgers zum wirtschaftlichen Bauen ist es stets das Ziel, die den ausführenden Betrieben gemäß Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe zur Verfügung stehende tägliche sowie wöchentliche Arbeitszeit nicht einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1.2 BRTV Bau beträgt die Sommerarbeitszeit ohne Pausen 41 Wochenstunden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es jedoch üblich,

bei kostenintensiven Leistungen über einen kurzen Zeitraum, wie hier dem Einsatz eines Brunnenbohrgeräts, die gemäß BRTV § 3 Abs. 1.3 vorhandenen Möglichkeiten zur vorübergehenden Mehrarbeit auszuschöpfen, um die Vorhaltdauer der Gerätschaften so kurz wie möglich zu halten. Das Arbeitszeitgesetz § 3 gestattet eine tägliche Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden.

Rüstzeiten am Gerät fallen arbeitstäglich zur Vor- und Nachbereitung der Tagesleistung an. Mit einer verlängerten Tagesarbeitszeit sinkt der absolute Rüstzeitanteil und damit auch die Gesamtbauzeit. In Umkehrung wäre eine unnötig kurze Tagesarbeitszeit (beurteilt an den Möglichkeiten nach BRTV) geeignet, die Gesamtbauzeit effektiv zu verlängern und zudem die Leistung für den Vorhabenträger zu verteuern.

Unter Zugrundelegung der o.a. bauüblichen Praxis verweist DB Netz darauf, dass im Falle erforderlicher längerer Arbeitszeiten der lärmintensiven Bohrtätigkeiten als 8 Stunden der Schalleistungspegel weiter als die geforderten und zugesagten $L_w = 106 \text{ dB(A)}$ reduziert wird, so dass auch in diesem Fall die zulässigen Beurteilungspegel zuverlässig eingehalten werden.“

Die Ausführungen der Vorhabenträgerinnen zur Wirtschaftlichkeit des Baubetriebs überzeugen. Weil es vorliegend voraussichtlich nur an 5 Tagen zu Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nach der AVV Baulärm kommt, sind den in der Betriebszentrale betroffenen Beschäftigten um 2 Stunden je Tag verlängerte Bohrarbeiten (10h statt 8h) zumutbar und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

B.4.4.2 Erschütterungsimmissionen

Betriebsbedingte Erschütterungen sind vorliegend nicht von Bedeutung.

Zu baubedingten Erschütterungen im Hinblick auf den hier relevanten Genehmigungsgegenstand der 10. Planänderung empfiehlt das von den Vorhabenträgerinnen eingeholte Gutachten (Unterlage 19.5.5) für die Betriebszentrale der Vorhabenträgerinnen ein bauzeitliches Erschütterungsmonitoring

und eine Beweissicherung. Denn während der Brunnenbohrarbeiten der o.a. Bauphase b) kann es zeitweise zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 kommen und können Funktionsstörungen bei erschütterungssensiblen, technischen Geräten und Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Die Regierung von Oberbayern schließt sich dem an. Die Vorhabenträgerinnen sind einverstanden. Daher sind insgesamt die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.3.2 geboten.

B.4.4.3 Immissionen durch elektromagnetische Felder

In ihrer Stellungnahme vom 20.05.2021 weist die Regierung von Oberbayern bezüglich der neutrassierten Kabelanlagen darauf hin, dass die Anforderungen der 26. BImSchV grundsätzlich einzuhalten sind. Soweit einschlägig ist zudem eine Minimierungsprüfung nach der 26. BImSchVVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) erforderlich.

Die Vorhabenträgerinnen sind damit einverstanden und entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter Ziffer A.5.3.3.

B.4.4.4 Stoffliche Immissionen: Luftreinhaltung

Die Landeshauptstadt München weist in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 darauf hin, dass im Gebiet der Landeshauptstadt München ein Luftreinhalteplan inzwischen in seiner 7. Fortschreibung existiert und somit die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) einzuhalten ist. Die Regierung von Oberbayern hat zudem auf das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ hingewiesen.

Die Vorhabenträgerinnen sind damit einverstanden und entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter Ziffer A.5.3.4.

B.4.5 Altlasten und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Die Landeshauptstadt München weist in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 darauf hin, dass das Baugebiet als Altlastverdachtsfläche verzeichnet ist und anfallender Erdaushub einer schadlosen Entsorgung zuzuführen ist. Die Regierung von Oberbayern fordert zudem, dass der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub vorab mit der Landeshauptstadt München abzustimmen ist.

Die Vorhabenträgerinnen sind damit einverstanden und entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter Ziffer A.5.4.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung hat die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 Hinweise gegeben, deren Beachtung die Vorhabenträgerinnen zugesagt haben und die daher unter Ziffer 6.2 festgehalten sind.

B.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht hat die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 auf Anforderungen zur Tragfähigkeit hingewiesen, mit denen die Vorhabenträgerinnen einverstanden sind und wie sie daher unter Nebenbestimmung A.5.5 geregelt sind.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass vorliegende Planänderung Sicherheitsbelange beeinträchtigt (vgl. auch Ziffer 5 Unterlage 1).

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2021 darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen auf und im öffentlichen Straßengrund die Regelungen der Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München anzuwenden sind.

Die Vorhabenträgerinnen haben dies mit der unter Ziffer A.6.3 festgehaltenen Zusage bestätigt.

B.4.8 Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit

Seitens der Landeshauptstadt München hat der Städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen am 13.08.2021 Folgendes gegen den vorliegend verfahrensgegenständlichen Fußweg eingewendet:

„Ein Fußweg mit einer Breite von 1,60 m ist nicht barrierefrei, hierfür müsste der Weg mindestens 1,80 m breit sein. Die Unterschreitung der Mindestbreite ist nicht ausreichend begründet. Sie darf nur unter Einhaltung der Vorgaben in der DIN 18040-3 zu maximaler Länge von Engstellen und Einrichtung von Ausweichstellen erfolgen. Hier wäre zu prüfen, ob er nicht durch breitere Stellen erweitert werden könnte, wenn dies wegen der Bäume schon nicht über die gesamte Länge möglich ist.“

*Sinnvoll wäre dies jedoch nur, wenn der Bodenbelag berollbar z. B. mit Rollstuhl oder Rollator wäre. Dies ist bei Wabenplatten, die mit Kies bzw. Splitt verfüllt und geringfügig überschüttet sind, auf keinen Fall möglich. Diese Art der Oberflächengestaltung ist für Rollstuhlfahrer*innen und Rollatorennutzer*innen auf keinen Fall berollbar und kann somit nicht genutzt werden. Zu prüfen wäre hier, ob die Ausfertigung als wassergebundene Wegedecke möglich ist. Diese Art der Wege wird in vielen Landschaftsparks und anderen Parkanlagen durchaus verbaut, daher verstehen wir nicht, warum dies hier nicht möglich sein sollte.*

Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass ausgerechnet die "Abkürzung" für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht nutzbar sein soll. Für Menschen, die eine solche Einschränkung haben, zählt oft jeder Meter, der zu gehen ist.

Sollten Sie gar keine Möglichkeit sehen, muss der barrierefreie Umweg durch ein Hinweisschild gekennzeichnet werden.

Wir stimmen der Ausführung des Gehwegs im Richelpark nicht zu.

Die Vorhabenträgerinnen haben darauf hingewiesen, dass ein barrierefreier Zugang und eine Zufahrt für den Radverkehr zu ihrer Betriebszentrale über gut zugängliche und asphaltierte öffentliche Straßen und Wege vorhanden sei. Weiter führen sie in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2021 an, dass die vorgesehene Wegbreite und auch die Wegeführung gerade noch mit den Belangen des Naturschutzes bzw. den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde vereinbar seien. Jede Vergrößerung der Eingriffe habe eine negative Stellungnahme von dieser Seite zur Folge. Mit Verweis auf die äußerst empfindlichen Wurzeln der benachbarten Bäume komme auch eine wassergebundene Wegedecke aus Gründen des Baumschutzes nicht in Frage. Dies sei bei der unteren Naturschutzbehörde angefragt und negativ beschieden worden.

Die Vorhabenträgerinnen seien sich der Bedeutung möglichst kurzer Wege für mobilitätseingeschränkte Personen bewusst. Im konkreten Fall hielten sie jedoch die „sehr absolute Position“ in Anbetracht der tatsächlichen Umweglänge für nicht sachgerecht. Dies gelte umso mehr, als die Herstellung der Barrierefreiheit nur um den Preis erheblicher Beeinträchtigungen des alten und wertvollen Baumbestands im Richelpark möglich sei.

Die geforderten Hinweisschilder würden an beiden Einmündungen des Weges angebracht.

Die untere Naturschutzbehörde hatte dem vorliegend gegenständlichen Fußweg am 29.06.2021 unter der ausdrücklichen Maßgabe zugestimmt, *„dass Lage und Breite des Wegs sowie die heute bestehende Art der Befestigung unverändert bleiben, somit also keine weiteren Eingriffe erfolgen“*.

Die Genehmigungsbehörde kann aufgrund des hochwertigen Baumbestandes im Richelpark (vgl. oben Ziffer B.4.3) nachvollziehen, dass weiterreichende Eingriffe in den Baumschutz den landespflegerischen Belangen entgegenstehen. Die Herstellung der Barrierefreiheit des Fußwegs wäre jedoch mit solchen Eingriffen verbunden. Insbesondere wäre auch bei Herstellung einer wassergebundenen Wegedecke der empfindliche Wurzelbereich gefährdet. Daher stehen hier Belange der Landespflege und der Barrierefreiheit im Widerspruch zueinander.

Tatsächlich stellt der vorliegend gegenständliche Fußweg gegenüber dem knapp 100m langen, barrierefreien, öffentlichen Weg von der Donnersberger Brücke zur Betriebszentrale eine Abkürzung von ca. 20-25 Metern dar. Entsprechender Mehrweg bzw. „Umweg“ ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auch mobilitätseingeschränkten Personen zumutbar, sodass hier die landespflegerischen Belange überwiegen und keine barrierefreie Herstellung des Fußwegs bestimmt wird.

Durch die Nebenbestimmungen A.5.6 wird dann die Verkehrssicherheit des Fußwegs gewährleistet. Die Vorhabenträgerinnen sind hierzu denjenigen gegenüber verpflichtet (Garantenpflicht), denen sie die Wegnutzung eröffnen. Sofern sich ergeben sollte, dass die Verkehrssicherheit nicht durch einfache Ausbesserungen aufrechterhalten werden kann - sondern insbesondere Änderungen bzw. Ausbauten erforderlich wären, die nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde den o.a. erforderlichen Baumschutz beeinträchtigen könnten - ist der Weg zu sperren.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Eingriffe in fremdes Grundeigentum (siehe lfd. Nrn. 40 und 41 Unterlage 15.1) sind geringfügig. Die privaten Eigentümer bzw. Nutzer zu lfd.Nr.40 haben denn auch keine Einwände erhoben (vgl. oben Ziffer B.1.2). Die Zustimmung der Eigentümerin zu lfd.Nr.41 liegt vor. Daher stehen insbesondere auch dingliche Rechte an Grundeigentum dem vorliegenden Vorhaben nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse (vgl. oben Ziffer B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach stehen dem Interesse an der geänderten Durchführung des Vorhabens keine überwiegenden, anderweitigen Rechte bzw. Belange entgegen. Folglich sind die verfahrensgegenständlichen Änderungen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 16.09.2021

Az. 651pä/006-2020#032

EVH-Nr. 3450359

Im Auftrag

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 16. SEP 2021

Im Auftrag

R. W.

Termer

(Dienstsiegel)

